

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 28.1.2009

Actiones (V) Leistungsstörungenrecht / Deliktische Klagen

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

Römisches Privatrecht (13)

Das römische Leistungsstörungenrecht

- Tatbestände des Leistungsstörungenrechts:
 - Unmöglichkeit der Leistung (anfänglich und nachträglich)
 - Verzug (und Gläubigerverzug)
 - Schlechtleistung und sonstige (positive) Pflichtverletzungen

Prof. Dr. Th. RUFNER

2

Römisches Privatrecht (13)

Anfängliche Unmöglichkeit bei den strengrechtlichen Klagen

- Die anfängliche Unmöglichkeit führt zur Nichtigkeit des Geschäfts:
„At si quis rem, quae in rerum natura non est aut esse non potest, dari stipulatus fuerit, veluti Stichum, qui mortuus sit, quem vivere credebat, aut hippocentaurum, qui esse non possit, inutilis erit stipulatio“.
„Wenn sich aber jemand eine Sache hat versprechen lassen, die nicht existiert, oder die nicht existieren kann – wie zum Beispiel Stichus, der tot ist, während der Versprechensempfänger glaubte, er lebe, oder einen Hippocentaurus, den es nicht geben kann, dann ist die Stipulation unwirksam“. (I. 3, 19, 1)
- Entsprechend noch § 306 BGB a.F.: „Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig“.

Prof. Dr. Th. RUFNER

3

Römisches Privatrecht (13)

Nachträgliche Unmöglichkeit bei den strengrechtlichen Klagen

- Bei zufälligem Untergang der geschuldeten Sache wird der Schuldner frei:
„... si fundus chasmate perierit, Labeo ait utique aestimationem non deberi...“.
„Labeo sagt, wenn ein [geschuldetes] Grundstück in einer Erdspalte untergegangen ist, werde der Schätzwert keinesfalls geschuldet ...“ (Ulpian D. 30, 47, 6).
- Bei verschuldetem Untergang tritt die *perpetuatio obligationis* ein: Der Schuldner haftet weiter auf den Sachwert.
„... veteres constituerunt, quotiens culpa intervenit debitoris, perpetuari obligationem ...“.
„Die Alten haben festgelegt, dass das Schuldverhältnis fortbesteht, wenn ein Verschulden des Schuldners dazwischentreitt ...“ (Paulus D. 45, 91, 3).
- Dasselbe gilt, wenn die geschuldete Sache während des Schuldnerverzuges zufällig untergeht.

Prof. Dr. Th. RUFNER

4

Römisches Privatrecht (13)

Das Leistungsstörungenrecht bei *bonae fidei iudicia*

- Zur Begründung der Haftung des Schuldners bei verschuldeter Unmöglichkeit bedarf es nicht der Fiktion der *perpetuatio obligationis*.
- Auch die Haftung für Begleit- (= Mangelfolge-) Schäden bedarf keiner besonderen Grundlage, da sie sich ohne weiteres aus der *bona fides* ergibt.
- Ebenso folgt der Ausschluss der Leistungspflicht bei arglistigem Verhalten des Gläubigers schon aus der *bona fides*.
 - Die *exceptio doli* ist deshalb den *b.f.i.* **inhärent** und braucht nicht zur Klageformel hinzugefügt zu werden.

Prof. Dr. Th. RUFNER

5

Römisches Privatrecht (13)

Die nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung im BGB

- § 275 Abs. 1 BGB in der Fassung vom 1.1.1900: „Der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird“.
- Im Zusammenspiel mit §§ 276 und 287 S. 2 BGB führt § 275 Abs. 1 a.F. BGB zu einer ähnlichen Regelung wie die römische *perpetuatio obligationis*: Der zufällige Untergang der geschuldeten Sache befreit, der verschuldete Untergang und der Untergang während des Verzuges lässt den Anspruch fortbestehen.
- Das Problem, dass auch bei zu vertretender Unmöglichkeit ein Erfüllungsanspruch nicht sinnvoll erscheint, stellt sich für die römischen Juristen wegen der *condemnatio pecuniaria* nicht.

Prof. Dr. Th. RUFNER

6

Römisches Privatrecht (13)

Die Deliktssklagen

- Nach dem Zwölftafelrecht war der Bereich des öffentlichen Strafrechts auf ein Minimum begrenzt:
 - Nur bei Hochverrat, Schadenszauber und wenigen anderen Verbrechen trat Vogelfreiheit (Sazertät) ein.
 - Alle anderen Delikte wurden im Weg der (regulierten) Privatrache gesühnt.
- Im entwickelten Recht war der Bereich des öffentlichen Strafrechts ausgedehnter.
- Es bestanden aber weiterhin privatrechtliche Strafklagen (*actiones poenales*), die in Zivilprozessen durchgesetzt wurden und auf eine Geldbuße gerichtet waren.

Prof. Dr. Th. RUFNER

7

Römisches Privatrecht (13)

Eigenarten der privaten Deliktssklagen

- Konkurrenz mit sachverfolgenden Klagen
 - Problem: Ist mit der Strafzahlung auch der materielle Schaden abgegolten oder kann z.B. neben der Diebstahlsbuße noch Herausgabe der gestohlenen Sache verlangt werden?
- Passive Unvererblichkeit
- Noxalhaftung bei gewaltunterworfenen Tätern (Sklaven und Hauskinder)
 - Entweder muss die Deliktspflicht durch den Herrn erfüllt oder der Täter dem Opfer ausgeliefert werden (*noxae deditio*)
 - *Noxa caput sequitur* – Die Noxalhaftung bleibt auch bestehen, wenn die Person des Gewalthabers wechselt.

Prof. Dr. Th. RUFNER

8

Römisches Privatrecht (13)

Die *actio furti*

- Weiter Diebstahlsbegriff
 - Auch Fälle der Unterschlagung und des *furtum usus* sind erfasst.
- Bei *furtum manifestum*: Vierfacher Sachwert.
 - *Furtum manifestum* auch bei Überführung des Diebes durch rituelle Haussuchung (*quaestio lance et licio*).
- Sonst (*furtum nec manifestum*): Doppelter Sachwert.
- Daneben Rückforderung der Sache mit der *condictio ex causa furtiva*.

Prof. Dr. Th. RUFNER

9

Römisches Privatrecht (13)

Die *actio legis Aquiliae*

- *Lex Aquilia*: Plebiszit von 286 v. Chr.
- Tatbestand:
 - Kapitel 1: Widerrechtliche Tötung (*occidere*) von Sklaven oder Vieh.
 - Kapitel 3: Widerrechtliche Sachbeschädigung (*urere rumpere frangere*)
 - Ausdehnung von Kapitel 3 auf alle Formen der Beschädigung (*rumpere = corrumpere*), aber zähes Festhalten am Erfordernis der unmittelbaren Verursachung (*damnum corpore corpori datum*).
 - In das Tatbestandsmerkmal *iniuria* wird das Erfordernis von *dolus* oder *culpa* hineingelesen.
 - Später analoge Klage (*actio in factum*) bei indirekter Verursachung und bei Verletzung von Freien.
- Rechtsfolge: Ersatz des Sachwerts (jeweils Maximalwert in einer bestimmten Zeitspanne).

Prof. Dr. Th. RUFNER

10

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 4.2.2009

Actiones (VI)
Deliktische Klagen (Schluss) /
Dingliche Klagen

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>